

**Von:** Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de  
**Gesendet:** Freitag, 16. März 2018 06:49  
**An:** zentrales Postfach Bauleitplanung; Röthling, B.  
**Cc:** Drescher, H.; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 86 "Autobahnnohr" und 40. FNP-Änderung;  
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange  
**Anlagen:** AllgemeineForderungenRE.DOC  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Röthling,

das o. a. Plangebiet grenzt im Norden an die L 157, Abschnitt 6.2, Ortsdurchfahrt und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen allerdings keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisungen der 40. Änderung des FNP`es sowie des B- Planes 86 „Autobahnnohr“ der Stadt Wermelskirchen.

Da die Planung auch Belange der Autobahnniederlassung Krefeld (BAB 1) berührt, bitte ich diese parallel an dem Verfahren zu beteiligen.

Die verkehrliche Erschließung des zukünftigen Gewerbegebietes erfolgt hierbei, wie von Ihnen unter Punkt 3.3 bzw. 3.5 der Begründung - Verkehrliche Erschließung - beschrieben über einen noch zu planenden bzw. zu bauenden 4-armigen Kreisverkehr.

Die Planung ist gem. RE 2o12 (s. Anlage) zu erstellen, frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und abschließend zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verkehrsqualität sowie die Leistungsfähigkeit ist hierbei gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS) nachzuweisen.

Abschließend ist die Ausführungsplanung hinsichtlich der Sicherheit des Verkehres entsprechend zu auditieren (ESAS 2oo2). Dieses Audit hat über ein externes bei der BAST zertifiziertes Ingenieurbüro zu erfolgen.

Alle damit einhergehenden Kosten was die Planung und den Bau dieses Kreisverkehrs sowie deren Nebenanlagen betreffen gehen alleine zu Lasten des Vorhabenträgers. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig keine Forderungen gestellt werden.

Die Ausführungsunterlagen werden Gegenstand einer noch zwischen der Stadt Wermelskirchen und meiner Dienststelle abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

Darüber hinaus bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- Die verkehrliche Erschließung des B- Plangebietes – auch bereits während der Erschließung des Baufeldes bzw. der Bauphase der Logistikhalle usw. – darf erst nach Fertigstellung der geplanten Straßenbaumaßnahme auf der L 157, Abschnitt 6.2, ca. km o,425 erfolgen; die Andienung der vorhandenen Bebauung über die L 157 ist während der Herstellung der geplanten Baumaßnahme jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.
- Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.
- Im Bereich von Zufahrten und Einmündungen sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätze o. a.) und Aufwuchs über o,7o m Höhe freizuhalten sind.

- Dem Straßengelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.
- Die geplanten Bautätigkeiten für den Hallenneubau mit integrierten Bürobereich sowie den dazugehörigen Verkehrs-, Rangier- und Parkflächen haben aus dem B- Plangebiet heraus zu erfolgen; Bautätigkeiten von der L 157 aus werden nicht gestattet.
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.

#### **Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straße reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L – Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass ein frühestmöglicher Baubeginn des Kreisverkehrs erst nach Beendigung der Brückenbaumaßnahme der L 157 über die BAB 1 erfolgen kann.

Stand 9. Kalenderwoche ist hier mit einem Start der Sanierung im III. Quartal 2018 zu rechnen.

Ich bitte Sie um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten.

Über Ihre Entscheidung zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,

Im Auftrag

Rolf Bussmann

---

**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Außenstelle Köln

Abt. 4 / Anbau/Recht

Deutz-Kalker-Str. 18-26

50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234

Fax: 0221/8397-105

E-Mail: [rolf.bussmann2@strassen.nrw.de](mailto:rolf.bussmann2@strassen.nrw.de)

## Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

gem. RE, Ausgabe 2012

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)
15. angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan  
(vorgeprüft durch zuständige Straßenverkehrsbehörde)

### Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung (mit Aussagen aus VU)
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Erläuterung der Kostenberechnung  
mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

### Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
  - Knotenpunktberechnung nach HBS;
  - Nachweisberechnungen gem. RAS 06;
  - Sicherheitsaudit gem. ESAS mit Stellungnahme der Kommune zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
  - Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
  - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung durch die Kommune;
  - Ablöseberechnung gem. ABBV; Darstellung der Unterhaltungsgrenzen;
- weitere Punkte können sich aus dem Verlauf des Verfahrens ergeben;

Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine; für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen; geplante Sperrungen sind frühzeitig abzustimmen. Kontaktaufnahme durch die Kommune mit der Abteilung 3 Bau!